

Aktenzeichen:

9 RV 346/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt.
an die Proz.Bev.
der Rev.Klägerin
am 16. Dez. 1964
und
an den Rev.Bekl.
am 18. Dez. 1964

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts
ohne mündliche Verhandlung am 26. November 1964
unter Mitwirkung von

Senatspräsident	Dr. W e i ß	
	als Vorsitzendem,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	S c h i n d l e r	
	als weiteren Berufsrichtern,	
Bundessozialrichterin	R e i f f	und
Bundessozialrichterin	B e c k e r	
	als ehrenamtlichen Richtern,	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Februar 1964
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Ehemann der Klägerin (W.) bezog bis zu seinem Tode im März 1958 Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. wegen eines Steckgeschosses vor dem 3. Brustwirbel und eines durch schädigende Einflüsse im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) verschlimmerten Herzmuskelschadens bei Herzfehler. Der Antrag auf Gewährung von Witwenrente wurde abgelehnt. Der Widerspruch blieb erfolglos. Im Klageverfahren hielt es Dr. H. für wahrscheinlich, daß der Sekundenherztod in Operationsnarkose infolge des anerkannten Herzleidens mindestens um ein Jahr früher eingetreten sei. Das Sozialgericht (SG) verurteilte den Beklagten, der Klägerin ab 1. April 1958 Witwenrente zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) hob nach Anhörung des Dr. F. mit Urteil vom 18. Februar 1964 das SG-Urteil auf und wies die Klage ab. Dr. F. sei unter Verwertung der Originalkrankengeschichte des Versorgungskrankenhauses Bayreuth zu dem Ergebnis gekommen, daß bei W. nach der vorausgegangenen Krebsoperation am Dickdarm eine Darmlähmung aufgetreten sei, die zu schwerster Vergiftung des Körpers mit harnpflichtigen Stoffen geführt habe; der bei der Narkose am nächsten Tag eingetretene Tod sei daher durch eine schwerste extrarenale Urämie bei allgemeiner Elektrolyt-Entgleisung, nicht aber durch den im Sinne einfacher Verschlimmerung anerkannten Herzmuskelschaden bedingt gewesen. Der Auffassung des Dr. M. sei der Vorzug vor dem Gutachten des Dr. H. zu geben; denn diesem hätten die Originalunterlagen des Versorgungskrankenhauses Bayreuth nicht zur Verfügung gestanden, weshalb er von der Urämie bei allgemeiner Elektrolyt-Entgleisung keine Kenntnis gehabt habe. -

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt die Klägerin Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Zu Unrecht habe das LSG festgestellt, Dr. H. hätten die Originalunterlagen des Versorgungskrankenhauses Bayreuth nicht zur Verfügung gestanden, weshalb er von der Urämie keine Kenntnis gehabt habe, das SG habe in seinem Urteil das Gegenteil festgestellt. Das LSG habe die ärztliche Stellungnahme des Dr. H. insoweit verkannt und damit gegen § 128 SGG verstoßen. Es hätte Dr. H. fragen müssen, ob er diese Unterlagen seiner Beurteilung zugrunde gelegt und ob er sich bewußt mit der Frage einer extrarenalen Urämie nicht auseinandergesetzt habe. Die Klägerin beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Der Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Die gerügten Mängel lägen nicht vor.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG) und auch statthaft, da die Klägerin einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat, der vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Zutreffend rügt die Revision, das LSG habe dadurch gegen § 128 SGG verstoßen, daß es unter Verkenntung des Inhalts der ärztlichen Stellungnahme des Dr. H. und der Feststellungen des SG zu Unrecht angenommen habe, diesem Gutachter hätten die Originalunterlagen des Versorgungskrankenhauses



- 4 -

Bayreuth nicht zur Verfügung gestanden, weshalb er von der extrarenalen Urämie des W. bei allgemeiner Elektrolyt-Entgleisung keine Kenntnis gehabt habe.

Aus den Akten des SG ergibt sich, daß dieses am 9. Januar 1959 vom Versorgungskrankenhaus Bayreuth die Krankengeschichte, Röntgenunterlagen und evtl. dort angefertigte EKG's aus der stationären Behandlung des W. vom 19. Februar bis 11. März 1958 (Todestag des W.) angefordert hat. Darauf sind Krankengeschichte und Röntgenbilder im Januar 1959 an das SG übersandt worden. Da es im Gutachten des Gerichtsarztes Dr. H. vom 4. März 1959 heißt, daß es nach Aktenlage erstattet werde, und da im Urteil des SG festgehalten ist, daß diesem Sachverständigen die Krankenunterlagen des Versorgungskrankenhauses Bayreuth aus 1952 und 1958 samt Operationsbericht zur Verfügung standen, widerspricht die Feststellung des LSG, die Originalunterlagen dieses Krankenhauses hätten Dr. H. nicht vorgelegen, dem eindeutigen Inhalt der SG-Akten. Da das LSG nicht dargetan hat, wie es zu seiner gegenteiligen Feststellung gelangt ist, muß angenommen werden, daß es diesen für seine Entscheidung wesentlichen Inhalt der Gerichtsakten übersehen hat. Darin liegt ein Verstoß gegen § 128 SGG. Zwar hatte bereits Dr. H. in seinem Gutachten angenommen, das angeforderte Originalkrankenblatt des Versorgungskrankenhauses Bayreuth habe eine weitestgehende Klärung gebracht, die den Vorgutachtern nicht bekannt gewesen sei. Das LSG durfte aber diese im Widerspruch zum Akteninhalt stehende Feststellung des Gutachters nicht einfach übernehmen, sondern mußte sie jedenfalls dann nachprüfen, wenn es das Gutachten des Dr. H. nur deswegen für nicht überzeugend halten wollte,

- 5 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

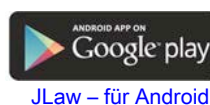
weil ihm diese Originalunterlagen nicht zur Verfügung gestanden hätten. Im übrigen mußte auch das Gutachten des Dr. H. nicht zu dem Schluß führen, daß er die Originalkrankenunterlagen nicht gekannt hätte. Er hat ebenso wie Dr. F. die Dünndarmfistel sowie die 2. Operation und den Umstand festgehalten, daß W. "in einem unbewachten Augenblick" aufgestanden ist. Er gibt auch das Datum dieses Ereignisses (9. März), allerdings etwas abweichend von Dr. F. (8. März), an. Dr. Hausser hat zwar nicht wie Dr. F. von einer extrarenalen Urämie bei allgemeiner Elektrolyt-Entgleisung gesprochen; dies war aber offenbar nur eine von Dr. F. rückschauend gestellte Diagnose. Dr. F. hat selbst bemerkt, daß die Feststellung einer extrarenalen Urämie im Widerspruch zu dem Leichenschauschein und zur Auffassung des Krankenhauses Bayreuth vom Jahre 1958 stehe. Ob das LSG nicht allein schon deshalb eine Rückfrage an Dr. H. oder das Versorgungskrankenhaus hätte richten bzw. einen weiteren Gutachter hätte hören müssen, konnte der Senat dahingestellt sein lassen. Jedenfalls ergibt sich, daß das LSG bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens nicht zu der von der Revision gerügten und für seine Entscheidung wesentlichen Feststellung, die zur Nichtberücksichtigung des Gutachtens von Dr. H. geführt hat, hätte gelangen dürfen.

Dieser von der Revision gerügte Verstoß gegen § 128 SGG macht die Revision bereits statthaft, so daß nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob auch die Rüge einer Verletzung des § 103 SGG durchgreift. Das Urteil beruht auch auf diesem Verfahrensverstoß, da nicht auszuschließen ist,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

daß das LSG bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre. Daher war das angefochtene Urteil aufzuheben. Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, da es für eine Entscheidung über den Hinterbliebenenrentenanspruch an ausreichenden verfahrensrechtlich einwandfrei zustande gekommenen Feststellungen des LSG fehlt. Daher war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)